

Antrag

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Krzysztof Walczak,
Marco Schulz, Thomas Reich und Detlef Ehlebracht (AfD)**

**Betr.: Einführung von bargeldfähigen Parkscheinautomaten im gesamten
Hamburger Stadtgebiet**

Das Recht auf Bargeldzahlung ist in Deutschland rechtlich verankert und wird durch mehrere Gesetze sowie Gerichtsurteile bestätigt. Die Akzeptanz von Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel ist eine zwingende Voraussetzung für die Gewährleistung eines gerechten Zugangs zu öffentlichen Dienstleistungen, einschließlich der Nutzung von Parkplätzen, die dem Gemeingebrauch unterliegen.

1. Verfassungsrechtliche Dimension des Bargelds:

Bargeld ist nach Artikel 128 AEUV und § 14 des Bundesbankgesetzes (BBankG) das gesetzliche Zahlungsmittel in Deutschland. Dieses Recht wird durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 27. April 2021 (Aktenzeichen 9 C 6.20) gestützt. Das Gericht entschied, dass die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet ist, den Bürgern die Möglichkeit zu bieten, öffentliche Gebühren, wie zum Beispiel Rundfunkbeiträge, auch in bar zu entrichten. Zwar bezog sich das Urteil auf Rundfunkbeiträge, doch kann es sinngemäß auf Parkgebühren angewendet werden, da es um die grundsätzliche Frage der Barzahlung als gesetzliches Zahlungsmittel geht.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 25. März 2021 (Aktenzeichen 2 BvR 2347/15) ebenfalls bestätigt, dass die Möglichkeit, mit Bargeld zu zahlen, in den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 GG fällt. Eine Einschränkung dieser Möglichkeit ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist. Die flächendeckende Abschaffung der Bargeldzahlung an Parkscheinautomaten würde jedoch eine unverhältnismäßige Einschränkung darstellen, da sie viele Bürger ausschließen oder benachteiligen könnte.

2. Gemeingebrauch öffentlicher Straßen und Plätze:

Parkflächen gehören zu den öffentlichen Verkehrsflächen, die dem Gemeingebrauch unterliegen. Der Gemeingebrauch ist ein althergebrachtes Rechtskonzept, das aus dem römischen Recht stammt (usus publicus) und auch im heutigen deutschen Straßen- und Verkehrsrecht verankert ist. Nach § 2 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) steht Straßen und Wege der Gemeingebrauch zu, der besagt, dass jedermann die öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nutzen darf.

Ein Gerichtsurteil, das den Gemeingebrauch betont, ist die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Mai 1989 (Aktenzeichen 7 C 58.87), in der festgehalten wurde, dass die Nutzung öffentlicher Straßen und Wege allen Bürgern zur Verfügung stehen muss, ohne dass bestimmte Personengruppen durch unverhältnismäßige Nutzungsbeschränkungen ausgeschlossen werden dürfen.

Die Einführung von ausschließlich bargeldlosen Zahlungssystemen für die Nutzung öffentlicher Parkplätze stellt eine Beschränkung des Gemeingebrauchs dar, da viele Bürger, insbesondere ältere Menschen oder sozial schwächere Gruppen, die nicht über Zugang zu bargeldlosen Zahlungsmitteln verfügen, von der Nutzung dieser

Parkplätze ausgeschlossen werden könnten. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung und des freien Zugangs zu öffentlichen Gütern.

3. Verhältnismäßigkeit der Maßnahme:

Die vollständige Umstellung auf bargeldlose Zahlungsmethoden wäre unverhältnismäßig. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der in der deutschen Rechtsprechung tief verankert ist, insbesondere im Rahmen von Artikel 20 Absatz 3 GG, müssen staatliche Maßnahmen angemessen und notwendig sein, um ein legitimes Ziel zu erreichen. Eine Maßnahme ist unverhältnismäßig, wenn weniger einschneidende Alternativen bestehen. In diesem Fall wäre es ausreichend, Parkscheinautomaten anzubieten, die sowohl Bargeld- als auch elektronische Zahlungsmethoden unterstützen.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 10. Dezember 2018 (Aktenzeichen M 13 K 18.4551) bekräftigt ebenfalls, dass staatliche Maßnahmen, die den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen einschränken, im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips geprüft werden müssen. Eine flächendeckende Umstellung auf bargeldlose Zahlungsmethoden für Parkscheinautomaten wäre nicht verhältnismäßig, da die Beibehaltung von bargeldfähigen Automaten eine mildere und angemessenere Alternative darstellt.

4. Diskriminierungsverbot und Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen:

Das Diskriminierungsverbot nach Artikel 3 Absatz 1 GG schützt Bürger vor Ungleichbehandlungen, die nicht sachlich gerechtfertigt sind. Eine ausschließliche Zulassung bargeldloser Zahlungen würde insbesondere ältere Menschen und sozial schwächere Gruppen benachteiligen, die möglicherweise keinen Zugang zu bargeldlosen Zahlungsmitteln haben. Dieser Aspekt wurde auch im Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 25. Oktober 2018 (Aktenzeichen C-493/17) hervorgehoben, das betonte, dass Bürger in der Lage sein müssen, öffentliche Dienstleistungen in einer Weise in Anspruch zu nehmen, die ihren individuellen Möglichkeiten entspricht.

Schlussfolgerung:

Die Beibehaltung von bargeldfähigen Parkscheinautomaten ist verfassungsrechtlich geboten, um die allgemeine Handlungsfreiheit und das Diskriminierungsverbot zu wahren. Zudem würde die ausschließliche Einführung bargeldloser Zahlungsmethoden eine unzulässige Beschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Straßen darstellen, die insbesondere schutzbedürftige Personengruppen benachteiligen würde. Aus diesen Gründen muss Hamburg sicherstellen, dass Bargeld als Zahlungsmittel an allen Parkscheinautomaten weiterhin akzeptiert wird, um die Rechte der Bürger zu schützen und einen diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen zu gewährleisten.

Quellen:

1. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 25. März 2021, Aktenzeichen 2 BvR 2347/15
2. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. April 2021, Aktenzeichen 9 C 6.20
3. Verwaltungsgericht München, Urteil vom 10. Dezember 2018, Aktenzeichen M 13 K 18.4551
4. Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 25. Oktober 2018, Aktenzeichen C-493/17
5. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26. Mai 1989, Aktenzeichen 7 C 58.87
6. Artikel 128 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)
7. § 14 Bundesbankgesetz (BBankG)
8. Hamburgisches Wegegesetz (HWG), § 2

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird aufgefordert:

1. Die bewirtschafteten öffentlichen Parkflächen in Hamburg darauf zu überprüfen, ob in angemessener Entfernung (maximal 200 Meter) ein bargeldfähiger Parkscheinautomat installiert ist.
2. Parkflächen ohne bargeldfähige Automaten schnellstmöglich nachzurüsten, um sicherzustellen, dass Bürger ihre Parkgebühren weiterhin mit Bargeld bezahlen können.
3. Richtungshinweise an allen nicht-bargeldfähigen Parkautomaten anzubringen, die auf den nächsten bargeldfähigen Parkautomaten hinweisen.
4. Den gesetzlichen Rahmen zu prüfen und anzupassen, sodass alle Parkscheinautomaten in Hamburg das offizielle Zahlungsmittel Bargeld gemäß Artikel 128 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) akzeptieren müssen.
5. Der Bürgerschaft bis zum 31. Januar 2025 zu berichten.